

Statut für die Dechanten in der Diözese Linz - 2008

Vorbemerkungen

1. Das geltende universale Kirchenrecht sieht die Aufteilung des Diözesangebietes in Dekanate vor (can. 374 § 2) und nennt eine Reihe von Rechten und Aufgaben des Dechanten (can. 553-555), die im jeweiligen Diözesanrecht näher zu umschreiben sind.
2. Im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche (CD Vat. II) heißt es: „In der Seelsorgsarbeit sollen die Pfarrer mit ihren Mitarbeitern den Dienst des Lehrens, der Heiligung und der Leitung so ausüben, dass die Gläubigen und die Pfarrgemeinde sich wirklich als Glieder sowohl der Diözese wie auch der ganzen Kirche fühlen. Deshalb sollen sie mit den anderen Pfarrern und mit den Priestern, die eine Hirtenaufgabe in ihrem Gebiet erfüllen (wie z. B. die Dechanten) oder denen Arbeiten überpfarrlicher Art zugeteilt sind, zusammenarbeiten, dass die Seelsorgsarbeit in der Diözese nicht der Einheit entbehrt und wirksamer wird“ (Art. 30, Abs. 1 CD).
3. Seit der bischöflichen Verordnung vom 1. Jänner 1942 (LDBI. 88, 1942, Art. 7) gibt es in der Diözese Linz die Dekanatskämmerer zur "Amtsunterstützung des Dechanten im Bereich der kirchlichen Verwaltung" (vgl. neues Statut für Dekanats- und Regionalkämmerer vom 26. Juni 2007, LDBI. 153, 2007, Art. 43).

I. Amt und Stellung des Dechanten

4. Der Dechant ist der Vertreter des Bischofs für die Leitung des Dekanates, die er nach den Normen des Kirchenrechtes und nach den Weisungen des Bischofs wahrnimmt.
5. Der Dechant vertritt die kirchlichen Belange im Rahmen seiner Zuständigkeit gegenüber den öffentlichen Stellen und ist um den Kontakt bemüht.
6. Der Dechant sorgt (sich)
 - a. um alle in seinem Bereich in der Seelsorge hauptamtlich Tätigen, denen er nicht bloß Vorgesetzter, sondern helfender Mitbruder (vgl. can. 555 § 2 Nr. 2) sein soll;
 - b. um die Weitergabe der Aufträge und Anliegen des Bischofs und der diözesanen Stellen und kümmert sich um deren Durchführung;
 - c. für die Verwirklichung einer zeitgemäßen Pfarrseelsorge und für die Durchführung der diözesanen Pastoralpläne in seinem Bereich;
 - d. für das Laienapostolat, insbesondere die Katholische Aktion in den Pfarren des Dekanates;
 - e. für eine sinnvolle Aufgabenverteilung und gute Zusammenarbeit unter den SeelsorgerInnen und MitarbeiterInnen des Dekanates;
 - f. für die Weiterleitung und Vertretung von Anliegen und Anregungen an die diözesanen Stellen.
 - g. für die Kooperation in der Seelsorge, insbesondere in den Seelsorgeräumen.
7. Die Bestellung zum Dechant erfolgt durch den Bischof:
 - a. Er ernennt den Dechant für eine Amtsdauer von fünf Jahren aufgrund eines durch Wahl ermittelten Vorschlages der im Dekanat hauptamtlich pastoral Tätigen.
 - b. Das Amt des Dechanten ist nicht an eine bestimmte Pfarrstelle gebunden, unbeschadet der gleich bleibenden Dekanatsbezeichnung.
8. Das Amt des Dechanten erlischt:
 - a. mit Ablauf der Amtszeit;
 - b. durch den vom Bischof angenommenen Amtsverzicht;
 - c. durch Ausscheiden aus dem Dekanat;
 - d. durch Eintritt in den Ruhestand als Pfarrer (Emeritierung);
 - e. durch die Abberufung seitens des Bischofs;
 - f. durch den Tod.
9. Der Dechantenstellvertreter wird aus dem Kreis der Pfarrer bzw. ihm Gleichgestellter des Dekanates gewählt. Er wird an das Sekretariat der Dechantenkonferenz gemeldet.

II. Die Amtsaufgaben des Dechanten

A. Der Dechant und die Seelsorger im Dekanat

10. Der Dechant leitet das Presbyterium des Dekanates; er trägt Sorge für das priesterliche Leben und die ständige berufliche Weiterbildung des Dekanatsklerus.

11. Er bemüht sich um die seelsorgliche Zusammenarbeit aller Priester, Diakone und der hauptamtlichen LaienmitarbeiterInnen im Dekanat und um die Gemeinschaft als Grundlage und Voraussetzung einer wirksamen Pastoral.

12. Vor Besetzung von Pfarrstellen in seinem Dekanat soll der Dechant zu Rate gezogen werden. Ebenso soll sein Rat bei der Besetzung von überpfarrlichen Stellen im Dekanat gehört werden. Der Dechant meldet besondere Vorkommnisse im Dekanat unverzüglich an den Bischof bzw. an das Bischöfliche Ordinariat.

13. Der Dechant bereitet die kanonische Visitation vor und soll bei der Begegnung des Visitators mit dem PGR dabei sein.

14. Hauptamtlich tätige SeelsorgerInnen, die neu in das Dekanat kommen, haben sich dem Dechant vorzustellen und ihm ihr Anstellungsdekret vorzulegen. Der Dechant soll sich ihrer besonders am Anfang annehmen und für ihre Integrierung in die Dekanatsgemeinschaft sorgen.

15. Der Dechant ist für die Amtseinführung der Pfarrer, der Pfarrprovisoren und Pfarradministratoren sowie der Pfarrmoderatoren und PfarrassistentInnen zuständig. Er sorgt für die Bestellung des Dekanatskämmerers.

16. Er bemüht sich, bei auftretenden Differenzen unter den SeelsorgerInnen zu vermitteln.

17. Der Dechant überzeugt sich bei den Weltpriestern im Rahmen der Visitation vom Vorhandensein eines Testamentes und erfragt den Ort der Aufbewahrung.

18. Er kümmert sich in Liebe und Geduld um die alten und kranken Mitbrüder und um die Ordnung ihrer geistlichen und wirtschaftlichen Belange. Er besucht sie und benachrichtigt bei ernster Erkrankung das Bischöfliche Ordinariat. Wenn ein kranker Priester das Pflegegeld benötigt, nimmt der Dechant mit der Diözesanfinanzkammer Kontakt auf (Priesterkrankenhilfe).

19. Der Dechant hat die Jurisdiktion (incl. Trauungsvollmacht) in den Pfarren seines Dekanates, wenn ein Pfarrer bzw. Pfarradministrator, Provisor oder Pfarrmoderator gestorben ist, bis der vom Bischöflichen Ordinariat bestellte Nachfolger sein Amt aufnimmt, ebenso wenn der zuständige Pfarrseelsorger bzw. sein Vertreter (z.B. Vicarius substitutus oder Urlaubsvertreter) nicht erreichbar ist.

20. Beim Tod eines Priesters ist der Dechant sofort zu verständigen; er benachrichtigt umgehend das Bischöfliche Ordinariat. Der Dechant stellt in Anwesenheit eines Mitglieds des Pfarrgemeinderates die kirchlichen Bücher, Dokumente, Sparbücher, Wertpapiere, Kassen und Siegel sicher und fertigt darüber ein Protokoll an. Er öffnet das Testament und bereitet zusammen mit den Angehörigen die Begräbnisfeier vor.

21. Der Dechant leitet als Vertreter des Bischofs die Begräbnisfeier für einen verstorbenen Priester oder Diakon; für einen verstorbenen Dechant hält diese Begräbnisfeier der Regional- bzw. Generaldechant. Dem jeweiligen Ordensoberen steht das Begräbnisrecht für den verstorbenen Ordenspriester zu.

22. Im Nachlassverfahren nach einem verstorbenen Weltpriester wirkt der Dechant oder ein von ihm Beauftragter als geistlicher Kommissar im Sinne der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen; bei Ordensangehörigen ist der Ordensobere zuständig.

B. Der Dechant und die Seelsorge im Dekanat

23. Durch die vielfachen wirtschaftlichen, soziologischen und kulturellen Verflechtungen ist der Lebensraum des Menschen nicht mehr nur auf die Grenzen einer Pfarre beschränkt; daher ist auch die Pastoral in einem weiteren Rahmen zu sehen. Für eine solche überpfarrliche Seelsorge bietet sich das Dekanat an als Basis gemeinsamen Planens und Handelns aller im Dekanat hauptamtlich tätigen SeelsorgerInnen.

In den Seelsorgeräumen soll der Dechant die pastorale und administrative Zusammenarbeit fördern und bei der Planung und Leitung behilflich sein.

Der Dechant möge die Aufgaben der kategorialen Seelsorge (z.B. Krankenhaus, Gefangenen-seelsorge, Schule, ...) fördern, soweit sie nicht von anderen Stellen wahrgenommen werden. Er möge

auf jeden Fall mit solchen Stellen Kontakt halten.

24. *Pastoralkonferenz*

- a. Der Dechant beruft mindestens zweimal jährlich im Zusammenhang mit der Dechantenkonferenz die Pastoralkonferenz des Dekanates ein und führt dabei den Vorsitz.
- b. Verpflichtet zur Teilnahme an der Pastoralkonferenz sind alle Welt- und Ordenspriester sowie die Diakone, die in der Pfarrseelsorge des Dekanates tätig sind, sowie die PfarrassistentInnen, PastoralassistentInnen und hauptamtlichen JugendleiterInnen. Berechtig zur Teilnahme sind der / die VertreterIn der ehrenamtlichen Seelsorgeteams, hauptamtliche SeelsorgerInnen in der kategorialen Seelsorge, der / die RegionalkoordinatorIn der Caritas, Kirchenbeitrags-StellenleiterInnen, der / die DekanatskämmerIn und die emeritierten Kleriker, die noch aktiv in der Pastoral mitwirken.
- c. Dabei sollen Fragen einer zeitgemäßen Pastoral besprochen und deren Planung und gemeinsame Ausführung beraten werden. Regelmäßig soll über die Beratungspunkte der Dechantenkonferenz, des Priesterrates und des Pastoralrates, ebenso aus dem Dekanatsrat und der Dekanatskämmererkonferenz berichtet werden. Der Dechant soll dabei auch um eine gute Arbeitsweise (aktivierende Arbeitsmethoden) bemüht sein.
- d. Die Einladung ist - womöglich mit der Tagesordnung - zeitgerecht auszusenden. Über die Konferenz ist ein Protokoll zu führen; dazu kann der Dechant einen / eine TeilnehmerIn der Konferenz beauftragen. Das Protokoll ist an alle Mitglieder der Pastoralkonferenz zu senden.
- e. Die gemeinsam erarbeiteten Richtlinien sind für alle MitarbeiterInnen im Dekanat verbindlich; die Beschlüsse müssen den gesamtkirchlichen und diözesanen Weisungen entsprechen.
- f. Bei diesen Zusammenkünften soll auch genügend Zeit gegeben sein für das gemeinsame Gebet und für spirituelle Weiterbildung.

25. *Dekanatsrat*: Der Dechant beruft den Dekanatsrat ein und führt dabei den Vorsitz. Manche Tagesordnungspunkte des Dekanatsrates und der Pastoralkonferenz können auch gemeinsam behandelt werden.

26. Um eine wirkungsvolle Seelsorge sicherzustellen, soll der Dechant geeignete Priester bzw. Laien zu gewinnen suchen, die die Betreuung einzelner Fachgebiete übernehmen.

27. Der Dechant soll die Aktivitäten der laienapostolischen Bewegungen unterstützen, besonders auch die Einrichtungen der Erwachsenenbildung und das Katholische Bildungswerk.

28. Der Dechant möge sorgen, dass die Gottesdienstordnung der einzelnen Pfarren aufeinander abgestimmt wird (Sonntag-Vorabendmesse, Abendmesse, Dekanatsveranstaltungen). Er trachtet, dass die SeelsorgerInnen des Dekanates bei der Sakramentenpastoral einander aushelfen, und regelt die Vertretung bei Urlaub, Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit von Priestern.

29. Der Dechant soll zu besonderen Feiern und Anlässen in die Pfarren eingeladen werden (z. B. Primiz, Segnung einer Schule, eines Kindergartens, eines Pfarrheimes, Jubiläen ...).

30. In den Wirkungsbereich des Dechanten gehört auch die Sorge um die ReligionslehrerInnen und ihre Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden.

C. Visitationspflicht und die Verwaltungsaufgaben des Dechanten

31. Dem Dechant obliegt die Dienstaufsicht im Dekanat im Sinne der allgemeinen kirchenrechtlichen und der geltenden diözesanen Bestimmungen.

32. Der Dechant ist für die Führung der Dekanatsakten verantwortlich (vgl. dazu III.).

33. Der Dechant führt regelmäßig die Visitation aller Pfarren und Seelsorgestellen des Dekanates durch, jedenfalls rechtzeitig vor der kanonischen Visitation und hat über die Dechantenvisitation dem Bischöflichen Ordinariat einen schriftlichen Bericht zu erstatten (vgl. Berichtsformular); eine Kopie bleibt beim Dechant. Die Visitation der Pfarre des Dechanten erfolgt durch den zuständigen Regionaldechant, die der Regionaldechanten durch den Generaldechant.

34. Bei der Visitation erkundigt sich der Dechant über die Situation der Pastoral in der Pfarre, über die Erfüllung der diözesanen Pastoralplanung und jener Punkte, die in der Erledigung der kanonischen Visitation genannt wurden, ebenso über die persönliche Situation der SeelsorgerInnen. Er kümmert sich dabei auch um die Beschaffenheit von Einrichtung und Ausstattung der pfarrlichen Gebäude. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Situation und der Pfarrkanzlei (Matrikenbücher, Pfarrchronik, Inventarverzeichnis ...) erfolgt anlässlich der Visitation durch die Diözesanfinanzkammer bzw. auf Antrag

durch den Dekanatskämmerer.

35. Bei der Visitation soll zu einzelnen Sachgebieten nach Möglichkeit der Obmann / die Obfrau des Pfarrgemeinderates anwesend sein.

36. Über die Visitation und über die Erledigung ist der Pfarrgemeinderat zu informieren; über die Kämmerernachschaue der Finanzausschuss.

III. Die Dekanatskanzlei

37. Der Dechant führt die Dekanatsakten, die in der jeweiligen Dekanatskanzlei aufbewahrt und dem jeweiligen Amtsnachfolger übergeben werden. Das Dekanatsarchiv ist in der Pfarre des Dechanten aufzubewahren. Zu übergeben und aufzubewahren sind die Unterlagen der letzten 20 Jahre. Die Aufbewahrung der übrigen Akten ist mit dem Diözesanarchiv abzuklären.

38. Die Dekanatsakten sollen nach folgender Einteilung geführt und abgelegt werden:

D 1 Allgemeines: Ausschreibungen, Übersichten, Termine, Korrespondenz, Listen, Adressen, Material; Katholische Aktion, laienapostolische Bewegungen ...

D 2 Die Pfarren in alphabetischer Reihenfolge, bei jeder Pfarre in der Reihung: Personalien - Temporalien – Visitationen

D 3 Dechantenkonferenz

D 4 Pastorkonferenz und Priestertreffen

D 5 Dekanatsrat

D 6 Seelsorgeräume

39. Die Pfarren bzw. alle matrikenführenden Seelsorgestellen des Dekanates senden zeitgerecht den pfarrlichen Statistikbogen an das Dekanatsamt, von wo binnen Monatsfrist die Dekanatszusammenfassung mit diesen Bögen an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet wird.

40. Das Dekanatsamt führt ein eigenes Amtssiegel und ein eigenes Gestionsprotokoll. Die Dekanatsbezeichnung ändert sich auch bei wechselndem Dekanatsamt nicht.

41. Durch eine Umlage, die von den Pfarren des Dekanates bezahlt wird, soll der Aufwand für die Seelsorgs- und Verwaltungsaufgaben, die das Dekanatsamt betreffen, gedeckt werden (Portospesen, Telefongebühren ...). Eine eigene Visitationsgebühr wird nicht eingehoben.

42. Für die Besorgung der Dekanatsgeschäfte bekommt der Dechant eine finanzielle Zulage, die in der diözesanen Besoldungsordnung festgesetzt ist. Entsprechend den Richtlinien steht dem Dechant ein / eine DekanatssekretärIn zur Erledigung der sekretariellen Arbeit zu.

43. Der Dechant veranlasst, dass nach der Missa Chrismatis in der Kathedrale die heiligen Öle geholt und an die einzelnen Seelsorgestellen seines Dekanates verteilt werden.

IV. Regionaldechant und Generaldechant

44. Die Diözese Linz ist unterteilt in die Regionen Linz, Hausruckviertel, Innviertel, Mühlviertel und Traunviertel, die jeweils einen Regionaldechant haben.

45. Der Regionaldechant wird vom Diözesanbischof aufgrund eines Wahlvorschlages des Regionalrates bzw. der Dechanten der jeweiligen Region auf fünf Jahre ernannt. Er behält sein Amt vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Diözesanbischofs auch dann, wenn sein Amt als Dechant in der Zwischenzeit erloschen sein sollte (vgl. Art. 8).

46. Dem Regionaldechant kommen folgende Aufgaben zu:

- a. er koordiniert Aktionen und Veranstaltungen der (mehrerer) Dekanate in der Region;
- b. er visitiert die Dechanten (Dekanatspfarren), besonders vor der kanonischen Visitation (anhand des Berichtsformulars);
- c. er leitet die Wahl des Dechanten in seiner Region;
- d. er initiiert ein Gespräch mit dem Dechant innerhalb einer Funktionsperiode.

47. Der Generaldechant und sein Stellvertreter werden über Vorschlag der Dechantenkonferenz vom Diözesanbischof für eine Funktionsdauer von fünf Jahren ernannt. Sie behalten ihr Amt vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Diözesanbischofs auch dann, wenn ihr Amt als Dechant in der Zwischenzeit erloschen sein sollte (vgl. Art. 8).

48. Dem Generaldechant stehen im Besonderen folgende Aufgaben zu:

- a. die gemeinsame Planung und Koordination der Arbeit auf Dekanatsebene;

- b. die Sorge für die rechtzeitige Einberufung der Dechantenkonferenz;
- c. die Führung des Vorsitzes bei der Dechantenkonferenz und beim Arbeitsausschuss der Dechantenkonferenz;
- d. die Erstellung der Tagesordnung und Durchführung sonstiger Vorarbeiten für die Dechantenkonferenz und die Sitzungen des Arbeitsausschusses;
- e. die regelmäßige Information des Diözesanbischofs über Anliegen, die die Dechantenkonferenz und allgemeine Fragen der Seelsorge auf Dekanats- und Pfarrebene betreffen;
- f. die Visitation der Pfarren der Regionaldechanten;
- g. Der Generaldechant ist von Amts wegen Mitglied des diözesanen Priesterrates, des Pastoralrates und der Kämmererkonferenz.

49. In der Pfarre des Generaldechanten erfolgt die Visitation durch den Generalvikar oder einen von diesem bestimmten Vertreter. Die Funktion des Kämmerers liegt beim Dekanatskämmerer. Ist diese / dieser Pfarrangehörige/r, liegt sie beim Regionalkämmerer.

V. Die Dechantenkonferenz

50. Die Dechanten treffen sich zur Dechantenkonferenz, um die Erfahrungen und Schwierigkeiten ihres Aufgabenbereiches zu besprechen, um Anregungen und Informationen zu empfangen und weiterzugeben, um Beschlüsse zu fassen bzw. Anträge an die Diözesanleitung zu stellen.

51. Die Dechantenkonferenz wird mindestens zweimal im Jahr, und zwar im Frühjahr und im Herbst, vom Generaldechant im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof einberufen. Den Vorsitz führt der Generaldechant.

52. Über die Konferenz ist vom Sekretär / von der Sekretärin ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse werden rechtswirksam, wenn sie vom Diözesanbischof unterschrieben und im Diözesanblatt veröffentlicht sind.

53. Mitglieder der Dechantenkonferenz sind: Der Diözesanbischof, der Weihbischof, der Generalvikar, der Generaldechant und dessen Stellvertreter, die LeiterInnen der Ämter des Bischöflichen Ordinariates, die Dechanten bzw. im Falle der Verhinderung ihre Vertreter, sowie die Regionaldechanten. Weiters können die LeiterInnen der kurialen Ämter ReferentInnen vorschlagen, die an der Dechantenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

54. Der Arbeitsausschuss der Dechantenkonferenz besteht aus dem Diözesanbischof, Generalvikar, Generaldechant, dessen Stellvertreter, je einem Vertreter der fünf Regionen und dem Leiter des Pastoralamtes. Der Arbeitsausschuss bereitet die Dechantenkonferenz vor und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Über die Arbeit des Ausschusses ist vom Sekretär / von der Sekretärin ein Protokoll anzufertigen.

55. Erforderlichenfalls kann die Dechantenkonferenz Fachausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit ist an den Arbeitsausschuss der Dechantenkonferenz zu richten.

VI. Ermittlungsverfahren vor Ernennungen

56. Ermittlung des Namensvorschlages (allgemein):

- a. Zur Ermittlung von Kandidaten schreibt jeder / jede Stimmberechtigte drei Namen auf; an erster Stelle jenen, den er am geeignetsten für das Amt hält, usw. Jede Nennung an erster Stelle zählt drei Punkte für den Genannten, jede Nennung an zweiter Stelle zwei Punkte und jede Nennung an dritter Stelle einen Punkt. Als Kandidaten gelten jene drei, die die höchste Punkteanzahl erreicht haben und bereit sind, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
- b. Bei der Wahl schreibt jeder Stimmberechtigte einen Namen aus den drei ermittelten Kandidaten auf. Erhält dabei ein Kandidat mehr als die Hälfte aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, ist die Wahl beendet. Sonst wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt zwischen den zwei, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Sollten in diesem Wahlgang beide Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erhalten, ist eine Pause (von fünf Minuten) einzuschalten und dann eine nochmalige Stichwahl unter den beiden Kandidaten durchzuführen. Das Ergebnis wird vom Vorsitzenden der Wahl an den Bischof gemeldet, und zwar in der Reihenfolge der Häufigkeit der Nennung mit Angabe der Anzahl der abgegebenen und erhaltenen Stimmen.

57. Vorschlag für einen Dechant:

a. Das Bischöfliche Ordinariat lädt alle Welt- und Ordenspriester des Dekanates, die Diakone und hauptamtlichen pastoralen Berufe, die zur Teilnahme an der Konferenz verpflichtet und berechtigt sind (vgl. 24.b.) mindestens 14 Tage vorher zur "Wahlversammlung" ein. Der Generaldechant, sein Vertreter oder der Regionaldechant führt dabei den Vorsitz.

b. Das passive Wahlrecht haben alle Pfarrer und den Pfarrern kirchenrechtlich gleichgestellten Priester (Pfarrprovisoren, Pfarradministratoren), die das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

58. Vorschlag für das Amt des Regionaldechanten:

Das aktive Wahlrecht haben die Dechanten der Region (einschließlich des bisherigen Regionaldechanten) bzw. der Regionalrat, wo es einen solchen gibt. Die Dechanten bzw. die Mitglieder des Regionalrates werden vom Generaldechant zur "Wahlversammlung" eingeladen. Das passive Wahlrecht besitzen alle Dechanten der Region sowie der bisherige Regionaldechant. Wiederwahl ist möglich.

59. Vorschlag für den Generaldechant:

Über Einladung des Ordinarius ist der Vorschlag für einen Generaldechant und dessen Stellvertreter von den Mitgliedern der Dechantenkonferenz in geheimer Wahl zu erstellen. Aktives Wahlrecht haben der Generalvikar, der bisherige Generaldechant, die Regionaldechanten, die Dechanten sowie die AmtsleiterInnen. Passives Wahlrecht haben die Dechanten und Regionaldechanten sowie der bisherige Generaldechant. Wiederwahl ist möglich.

Das Statut für die Dechanten wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember 2008 approbiert und ersetzt das bisherige Statut vom 16. Oktober 1998 (LDBI. 144, 1998, Art. 89 idgF LDBI. 153, 2007, Art. 44).

Linz, 10. November 2008

Zl. 2141/08

Dr. Ludwig Schwarz SDB

Bischof von Linz